

Gemeinsame Stellungnahme von BDI und DIHK zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

4. Oktober 2016

I) Vorbemerkungen

Mit den avisierten Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden einmal mehr insbesondere der überwiegende Teil der Industrie und der energieintensivere Mittelstand belastet. Während nur ein kleiner Teil der Wirtschaft Sonder- und Ausgleichsregelungen in Anspruch nehmen kann, müssen Unternehmen mit Stromverbräuchen über 1 GWh zunehmend tiefer in die Tasche greifen, um ihre Stromrechnung zu bezahlen.

Bei diesen Unternehmen handelt es sich um das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Sie stehen ganz überwiegend im internationalen Wettbewerb. Die Strompreise entwickeln sich immer stärker zu einer Bürde für den Standort Deutschland. Es sind vor allem diese Unternehmen, die nun weitere im Referentenentwurf geschätzte Kosten von 360 Mio. Euro zu tragen haben. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für ihre Teilhabe an der Energiewende immer weiter eingeschränkt. Beispiele: Beschränkungen bei Eigenerzeugung und Eigenversorgung oder die geplante Erhöhung der Schwellenwerte für die atypische Netznutzung. BDI und DIHK empfehlen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dringend, alle Strompreiskomponenten auf den Prüfstand zu stellen. Auch bei einer alternativen Finanzierung des EEG-Kontos sollte es keine Denkverbote geben. Allerdings sollten solche Ansätze mit einer klaren Marktperspektive für erneuerbare Energien einhergehen, die einen (mittelfristigen) Weg ohne Förderung eröffnen.

II) Zu den Änderungen im KWKG (Artikel 1)

1) Vorbemerkungen

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine effektive Technologie, um den Energieverbrauch zu senken und Treibhausgasemissionen zu vermindern. Die deutschen Unternehmen haben vor allem zur Eigenerzeugung bisher in diese Technologie investiert und werden dies bei entsprechenden Rahmenbedingungen auch weiter tun. Die bereits mit dem EEG 2014 eingeführte Belastung neuer KWK-Anlagen zur Eigenversorgung mit 40 Prozent der EEG-Umlage hat dazu geführt, dass viele Projekte insbesondere im Mittelstand auf Eis gelegt oder bereits aufgegeben wurden. Einige Anlagen scheinen zudem bereits stillgelegt worden zu

Bundesverband der
Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie-
und Handelskammertag e. V.

im Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

sein.¹ Dabei können industrielle und gewerbliche KWK-Anlagen, deren Geschäftsmodell auch auf Eigenerzeugung setzt, vor allem in Süddeutschland dringend notwendige Erzeugungskapazitäten energiewirtschaftlich sinnvoll zur Verfügung stellen und einen wesentlichen Beitrag auch im Hinblick auf Flexibilität und Sektorkopplung leisten.

Der Markt für konventionelle Kraftwerkskapazitäten in der öffentlichen Versorgung ist derzeit durch erhebliche Überkapazitäten gekennzeichnet. Die KWK-Förderung schafft mithilfe staatlicher Mittel neue Kapazitäten und verzerrt die Entscheidungen zur Stilllegung und Marktbereinigung konventioneller Kraftwerke. Die Prämisse seit der Liberalisierung des Strommarktes ist: Strom soll am Markt frei gehandelt werden können und so zu im Wettbewerb gebildeten Preisen europaweit zur Verfügung stehen. Von diesem Ideal ist der deutsche Strommarkt deutlich entfernt. Zudem ist KWK bei Anlagen mit Feuerungswärmeleistung > 20 MW vollständig, also auch die Wärmeseite, in den europäischen Emissionshandel einbezogen. Ihr geförderter Ausbau bringt daher für den europäischen Klimaschutz keinen Vorteil.

2) Anmerkungen im Einzelnen

Begriffsbestimmungen (§ 2)

§ 2 Nummer 14: Mehrere Anlagen an einem Standort gelten dem Zahlungsanspruch nach als eine Anlage, soweit sie u. a. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen wurden. Gegenüber § 24 Abs. Satz 4 im EEG, in dem 12 Kalendermonate festgeschrieben wurden, ist das eine Ungleichbehandlung. Vielmehr sollten gegenläufige Regelungen im KWKG und EEG weiterhin reduziert werden.

Einbeziehung von KWK-Anlagen in den Redispatch (§ 3)

Die Ergänzungen verfolgen laut Gesetzesbegründung das Ziel, KWK-Anlagen in den Redispatch einzubeziehen. Hierbei stellt sich die Frage, warum KWK vor EE-Anlagen dazu herangezogen werden sollen. In der Begründung wird auf den Klimaschutz verwiesen. Unter diesen Aspekten mag das Vorgehen sinnvoll sein. Fraglich ist aber, ob das auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist, da sowohl der Ausfall elektrischer Arbeit als auch die Wärmebereitstellung vergütet werden. Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, warum diese Regelung nur auf Anlagen beschränkt wird, die sich in Ausschreibungen durchgesetzt haben. BDI und DIHK bittet hierfür um eine Begründung.

Wiedereinführung der Förderung von Industrie-KWK

Treiber des KWK-Ausbaus war bis 2014 – neben der über das EEG geförderten Biomasse-KWK – die dezentrale industrielle und gewerbliche Objekt-KWK. Sie ist für Unternehmen besser kalkulierbar und bedeutet aufgrund der im Vergleich zu

¹ Vgl. IHK-Energiewendebarmeter 2016.

Fernwärme-KWK kürzeren Amortisationszeiten, die in Industrie und Gewerbe Voraussetzung für eine Projektrealisierung sind, auch eine deutlich kürzere Kapitalbindung. Ihre Wirtschaftlichkeit ist zwar auch vom Strompreis abhängig, aber vielmehr sensitiv gegenüber den regulatorischen Rahmenbedingungen und Zusatzlasten. Daraus lässt sich schließen, dass die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung in Industrie und GHD einen signifikanten Anteil am Ausbau der KWK leisten kann, wenn die Rahmenbedingungen langfristig kalkulierbar ausgestaltet sind. Das gilt laut Kosten-Nutzen-Analyse von Prognos insbesondere für die Leistungsbereiche größer 50 kW_{elektrisch} bis 20 MW_{elektrisch}. In der dezentralen Objekt-KWK sehen BDI und DIHK das betriebswirtschaftlich darstellbare Hauptpotenzial zum politisch gewollten KWK-Ausbau.

Mit dem KWKG 2016 wurde die Förderung der Eigenversorgung auf Anlagen bis 100 kW_{elektrisch} und stromkostenintensive Unternehmen beschränkt. Gleichzeitig wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um eine Förderung für strom- und handelsintensive Unternehmen im Industriebereich wieder einzuführen. Diese sollte genutzt werden, auch vor dem Hintergrund der sich erheblich nachteilig ändernden Rahmenbedingungen für Bestandsanlagen in der Eigenerzeugung. Durch die Belastung mit 20 Prozent EEG-Umlage im Falle einer wesentlichen Modernisierung (Austausch des Generators) ist zu erwarten, dass Investitionen vermieden und die Anlagen auf Verschleiß gefahren werden. Zudem kann der technisch notwendige Austausch eines Generators auch zur Stilllegung der Anlage führen.

Eigenerzeugung in den Ausschreibungen zulassen

BDI und DIHK halten es für sinnvoll, Eigenerzeugung im Rahmen der Ausschreibungen zuzulassen. Dafür sprechen v. a. geringere Kosten und damit eine geringere Kostenbelastung der Stromverbraucher über die KWK-Umlage. Im Rahmen der Ausschreibungen wird vor allem das Wärmekonzept eine entscheidende Rolle spielen. Daher ist es weniger relevant, ob der Strom selbst verbraucht oder in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Als Argument gegen eine Einbeziehung der Eigenerzeugung wird häufig vorgebracht, dass dadurch die Ausschreibungen verzerrt würden, weil Eigenerzeugung den Vorteil reduzierter bzw. nicht zu zahlender Steuern und Umlagen genießt. Eine empirische Überprüfung dieses Arguments steht aber aus und ein deutlicher Rückgang der Investitionen in neue Eigenversorgungsprojekte in Industrie und Gewerbe über die letzten Jahre spricht gegen die angeblich so gute Wirtschaftlichkeit. Der komplette Ausschluss der Eigenversorgung bewirkt vielmehr eine „Diskriminierung“ der industriellen und gewerblichen KWK, gerade für Anlagen, bei denen nur geringe Eigenversorgungsquoten möglich sind, oder auch dann, wenn der Anlagenbetreiber die besondere Ausgleichsregelung nutzen kann.

Daher empfehlen BDI und DIHK, zumindest in einer Pilotphase der Ausschreibungen, Eigenerzeugung zuzulassen und die tatsächliche Wirkung zu prüfen. Anhand der gesammelten Erfahrungen kann dann abschließend entschieden werden, ob Eigenerzeugung zugelassen oder ausgeschlossen wird

und wie ggf. ein Modell zur diskriminierungsfreien Berücksichtigung sowohl der öffentlichen Versorgung als auch der industriellen/gewerblichen KWK aussehen kann.

Der Ausschluss der Eigenversorgungsanlagen steht im deutlichen Widerspruch zu der politisch gewollten und sowohl im KWKG selbst als auch an anderer Stelle (z. B. Entwurf des Klimaschutzplans 2050) von der Bundesregierung explizit betonten Zielvorgabe von 110 TWh KWK-Strom bis zum Jahr 2020 und 120 TWh bis 2025. Auch das BMWi selbst geht in seinem Papier „Strom 2030“ von einem KWK-Ausbau bis 2030 aus.

Selbst für eine konstante KWK-Stromerzeugung müsste aufgrund des Alters des vorhandenen KWK-Anlagenparks erheblich investiert werden. So sind etwa 40 Prozent der KWK-Anlagen > 10 MW älter als 20 Jahre, und ohne Modernisierungs- oder Ersatzinvestitionen werden die meisten dieser Anlagen bis 2025 das Ende der Lebensdauer erreicht haben. Die zur Erreichung der ambitionierten Ausbau-Ziele erforderlichen Investitionen müssten dann noch zusätzlich getätigt werden.

BDI und DIHK regen des Weiteren an, die Anschlussregelungen in § 8d hinsichtlich der Nutzung des Eigenversorgungsprivilegs nochmals zu überarbeiten. Nach Abschluss des Förderzeitraums sollte auch auf eigenversorgten Strom eine Reduzierung auf 40 Prozent der EEG-Umlage möglich sein.

Zur Konzentration der Reduzierung auf Unternehmen in der BesAR

Die Kriterien für den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG wurden mit der Novelle 2014 verschärft. Gleichzeitig blieb die harte Schwelle zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Unternehmen bestehen. Die Folgen sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen Betrieben innerhalb einer Branche. Durch das Ende der Förderung der Eigenversorgung für Unternehmen ohne Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird diese Wettbewerbsverzerrung weiter vergrößert.

Gleiches gilt auch für die Streichung der reduzierten KWK-Umlagesätze im Rahmen unterschiedlicher Letztverbrauchergruppen für Stromverbrauchsmengen über 1 Mio. kWh. Für einen Betrieb mit einem Jahresverbrauch von 10 Mio. kWh entstehen dadurch Mehrkosten von 40.000 bis 70.000 Euro jährlich. Dies entspricht ein bis zwei Arbeitsplätzen. Hinzu kommen die steigenden Netzentgelte und die in den kommenden Jahren wieder deutlich anziehende EEG-Umlage. BDI und DIHK halten daher die Umstellung des Entlastungstatbestandes im KWKG analog zum EEG nur auf besonders stromintensive Unternehmen mit einem BAFA Begrenzungsbescheid für nicht gerechtfertigt. Auch die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien lassen hier deutlich größere Spielräume als sie mit der BesAR genutzt werden.

Zudem wird der Anreiz durch die starren Abschneidegrenzen verstärkt, dass Verbraucher an der Grenze Anreize haben, mehr Strom zu verbrauchen. Energiepolitisch gewollt ist hingegen die Verbesserung der Energieeffizienz.

Die Mehrbelastung für stromintensive Unternehmen sollte in einem verträglichen Rahmen bleiben. Eine denkbare Lösung könnte es aus unserer Sicht sein, dass die Entlastungsregelung nach den Europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) ausgestaltet wird und deren Spielräume voll ausgenutzt werden. Damit könnten zusätzliche (nationale) Kriterien des EEG (z. B. die Stromkostenintensitätsschwelle) vermieden werden. Es kämen alle Unternehmen, die auf Liste 1 des EEG stehen, in den Genuss der Entlastung und alle Unternehmen von Liste 2, die eine Stromkostenintensität von 20 Prozent erreichen. Die volle Ausschöpfung der Spielräume der EEAG würde bedeuten, dass die Unternehmen nur 15 Prozent der KWKG-Umlage zahlen müssen und es zusätzlich eine (Gesamt-)Belastungsbegrenzung – gemessen an der Bruttowertschöpfung – gibt (Randnummern 188 und 189 EEAG). Zudem stehe es der Bundesregierung offen, weitere Branchen auch außerhalb der Industrie in Liste 2 aufzunehmen.

Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom (§ 8a)

Der § 8a Absatz 4 Nummer 1 sieht einen Ausschluss der Förderung vor, wenn der Anlagenbetreiber vermiedene Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV und/oder eine Stromsteuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 in Anspruch nimmt. BDI und DIHK halten diese Festlegung für gerechtfertigt, um Verzerrungen in den Ausschreibungen auszuschließen. Andernfalls hätten z. B. Anlagen in der Niederspannung in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten einen erheblichen Startvorteil.

Vermeidung von technischer Mindesterzeugung (§ 8a Absatz 2 Nummer 3)

Einerseits ist es nachvollziehbar, die technische Mindesterzeugung nicht weiter zu erhöhen, um die Netzengpassproblematik nicht weiter zu verschärfen. Auf der anderen Seite werden Anlagen auf Strompreissignale hin über die Förderung flexibilisiert. Andere Flexibilitätsoptionen werden dadurch benachteiligt. Weiterhin ist zu erwähnen, dass der Einsatz von Elektrokesseln für die Wärmeproduktion für die industriellen Anforderungen an eine Prozessdampfbereitstellung technisch nicht in jedem Falle möglich ist, da dies abhängig vom Druckniveau für den Dampf ist. Damit ist es per se manchen Betreibern von Industrie-KWK nicht möglich, eine vollständige Abdeckung mit elektrischer Wärmebereitstellung zu erreichen. Sie wären damit vollkommen von diesem Segment ausgeschlossen. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung der Industrieanlagen. BDI und DIHK empfehlen vielmehr, eine überwiegende Bereitstellung aus elektrischer Wärmeproduktion festzulegen, die z. B. durch einen Prozentanteil spezifiziert werden könnte.

Einführung der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

Wie im EEG auch ist die Etablierung eines Segments für innovative KWK-Systeme richtig. Allerdings werden Innovationen, die im Bereich der Industrie umgesetzt

werden könnten, aufgrund der neuen Regelungen in § 8b ebenfalls ausgeschlossen, da auch hier die Eigenversorgung nicht zugelassen ist. Damit sind diese Potenziale der Industrie nicht erschließbar und gehen im Gesamtkontext verloren. Aufgrund der Ausschreibungsmengen ist es zudem fraglich, ob es ausreichend Wettbewerb in diesem Segment geben kann. BDI und DIHK schlagen daher vor, die beiden Segmente im EEG und KWKG zu koppeln. Damit kann die auf Seite 1 des Referentenentwurfs angesprochene Verzahnung der beiden Gesetze weiter verbessert werden.

Weitere Übergangsbestimmungen (§ 36)

Die Erhebung der KWK-Umlage und die Pflicht, an Ausschreibungen teilzunehmen, wenn in der Leistungsklasse 1 bis 50 MW eine Förderung in Anspruch genommen werden soll, gehen auseinander. Während bei der KWK-Umlage eine Rückabwicklung für das laufende Jahr vorgesehen ist, gibt es für die Förderung eine Übergangsbestimmung bis 2018. BDI und DIHK bitten um eine ausführliche Begründung für diese Ungleichbehandlung.

Rückwirkende Regelungen sind rechtsstaatlich hoch bedenklich und im Hinblick auf Vorhersehbarkeit, Bestands- und Vertrauensschutz grundsätzlich unzulässig. Der Gesetzgeber (vgl. S. 92 des Entwurfes) kann sich hier nicht pauschal auf das europäische Beihilferecht berufen. Hier muss genau erklärt werden, weswegen die bisherige, für 2016 geltende Regelung, gegen das Beihilferecht verstoßen soll. Immerhin wurde z. B. in der Frage der Eigenverbrauchsregelung für Bestandsanlagen (§ 61 EEG mit der Folge der neuen §§ 61a ff. im Entwurf) in diesem Punkt eine Einigung mit der Kommission erzielt, nach der eine Rückwirkung ausgeschlossen wurde.

Die Position der EU-Kommission in diesem Punkt sollte hier detailliert offengelegt werden, damit die Entwurfsregelung kritisch geprüft werden kann. Auch der Hinweis auf eine zulässige Rückwirkung aufgrund eines noch laufenden Verfahrens (s. ebenfalls S. 92) geht in dieser Pauschalität fehl. Auch wenn die Verbrauchsmengen retrospektiv ermittelt werden und erst dann eine Entscheidung erfolgt, können die allermeisten Unternehmen die Verbrauchsmengen soweit prognostizieren, dass mit der Begrenzung – auf die immerhin ein Rechtsanspruch besteht – gerechnet werden kann. Das Unternehmen darf daher mit einiger Sicherheit mit der Begrenzung rechnen und die Stromkosten entsprechend in die Kostenplanung einstellen. Das pauschale Berufen auf den formellen Verfahrensabschluss erst im Jahr 2017 kann daher kaum überzeugen.

Die Rückwirkung würde in der Praxis z. B. zahlreiche Gießereien für das laufende Jahr mit einer Nachforderung aus drei Positionen belasten. Hier sind auch für KMUs Nachzahlungen von bis zu 500.000 Euro oder auch mehr zu befürchten. Entsprechend höher müssten zudem auch die Preise für die drei Abgabearten für das nächste Jahr angesetzt werden.

Sonstige Anmerkungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 08.09.2016 die Klimaschutzbegründete Auferlegung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Fernwärmenetz erleichtert. Das Gericht stellte klar, dass allein die teilweise Speisung des Fernwärmenetzes mit erneuerbaren Energien, Abwärme oder KWK-Wärme den Klimaschutzgrund nach § 16 EEWärmeG erfüllt. Eine Vorab-Ermittlung der tatsächlichen Emissionsvorteile ist demnach nicht vonnöten. Klar ist schon jetzt, dass sich daraus de facto eine allgemeine Fernwärmepflicht ergeben kann, da viele Fernwärmenetze aus KWK-Anlagen gespeist werden. Dabei ist überhaupt nicht sichergestellt, dass die Fernwärmenetze geringere CO₂-Emissionen erreichen, als die verdrängten dezentralen Anlagen. Unter der Maßgabe eines fairen Wettbewerbs unter den Wärmeversorgungsoptionen ist diese pauschale Möglichkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs problematisch.

Im Sinne klimafreundlicher KWK-Wärmenetze schreibt der KWKG-Entwurf einen Mindestanteil von 75 Prozent KWK-Wärme fest, um die Förderfähigkeit zu erreichen. Daher sollte im Sinne eines fairen Wettbewerbs und der Konsistenz in der Gesetzgebung das EEWärmeG geändert werden, indem entweder eine am KWKG orientierte Mindestquote oder eine Einzelfallprüfung festgeschrieben wird. Der Prüfauftrag sollte bereits mit der Novelle des KWKG festgeschrieben werden.

III) Zu den Änderungen im EEG 2017

1) Vorbemerkungen

Der im EEG 2014 gewährte Vertrauens- und Bestandsschutz für Eigenerzeugungsanlagen wird mit dem vorliegenden Entwurf deutlich eingeschränkt. War bisher und bis Ende 2017 das Eigenerzeugungskonzept geschützt, bezieht sich der künftige Schutz nur noch auf die konkrete Anlage, d. h. den einzelnen Generator. Dass der Vertrauensschutz fortgeführt wird, wie auf Seite 2 des Referentenentwurfs postuliert, ist daher nur eingeschränkt richtig. Es bleibt zudem die Frage offen, was mit Anlagen ist, die mehrere Generatoren haben. Auch die Gültigkeit der Regelung ist unklar.

Auch eine Belastung mit nur 20 Prozent der EEG-Umlage ist eine weitere erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen am Standort Deutschland. BDI und DIHK bitten daher die Bundesregierung, sich bei der Neufassung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien für einen weiten Vertrauensschutz, wie ihn das EEG 2014 vorgesehen hat, einzusetzen. Immerhin werden Investitionen insoweit geschützt, dass die EEG-Umlage bei null bleibt, solange eine Anlage handelsrechtlich noch nicht vollständig abgeschlossen wurde.

2) Anmerkungen im Einzelnen

Definition der Stromerzeugungsanlage (§ 3 Nr. 43a)

Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum PV-Anlagenbegriff hat es erhebliche Unsicherheiten bei Solaranlagenbetreibern und in der gesamten Branche gegeben. Daher unterstützen BDI und DIHK, dass eine Definition ins EEG eingefügt und damit eine gesetzliche Klarstellung erfolgt. Es ist dabei richtig, dass auf das einzelne Modul abgestellt wird. Hierbei beziehen wir uns ausschließlich auf Neuanlagen.

Entfallen der EEG-Umlage (§ 61a)

Zwar haben sich Bundesnetzagentur und Clearingstelle EEG dafür ausgesprochen, bei der Bilanzierung der in Nr. 2 und Nr. 3 geregelten Fälle auf das Kalenderjahr abzustellen. Dies überzeugt aber weder juristisch noch sachlich. Aus dem Wortlaut des § 61 a geht das Kalenderjahr nicht zwingend hervor. Genauso wäre ein Quartal durch den Wortlaut gedeckt. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der beiden Regelungen diese auch in der Praxis ermöglichen. Das Kalenderjahr stellt aber insbesondere im in Nr. 3 geregelten Fall ein sehr hohes Risiko auf Zahlung der vollen EEG-Umlage dar. Dies stellt eine erhebliche Hürde für Investitionen in solche gewollten Projekte dar. Nicht zuletzt um Rechtssicherheit herzustellen, empfehlen BDI und DIHK, eine Klarstellung aufzunehmen, dass der relevante Zeitraum für diese Regelungen das Quartal ist.

Verringerung der EEG-Umlage bei (älteren) Bestandsanlagen (§§ 61c und 61d)

Eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung mit einer Erhöhung bis zu 30 Prozent der installierten Leistung ist bestandsschutzwahrend nur noch bis 31.12.2017 möglich. Die Möglichkeiten der bisherigen Bestandsschutzregelung werden hier erheblich eingeschränkt. Der Vertrauensschutz wird daher nicht wie versprochen fortgeführt.

Systematik der §§ 61 bis 61j

Die Regelung des neuen § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geht davon aus, dass der Anspruch nach Abs. 1 nur aufgrund von § 61a oder 61j entfällt. Nach der Nr. 2 liege in den Fällen der §§ 61b bis 61e lediglich eine Verringerung der Umlage vor. Demgegenüber ist nach der alten Rechtslage (§ 61 Abs. 2 EEG 2014) der Anspruch nach Abs. 1 für die Sachverhalte entfallen, die künftig im § 61a geregelt werden sollen. Er entfällt nach dem § 61 Abs. 3 EEG 2014 aber auch ausdrücklich für den Sachverhalt, der künftig im § 61c geregelt werden soll (Bestandsanlagen). Und über die Verweisungsregelung des § 61 Abs. 4 EEG 2014 (Verweisung auf Abs. 3) entfällt nach bisherigem Recht der Anspruch auch für den Sachverhalt, der künftig im § 61d geregelt werden soll (ältere Bestandsanlagen). Ausweislich der Überschriften der §§ 61c und 61d soll es sich dort künftig nur um eine Verringerung auf „null Prozent der EEG-Umlage“ handeln.

Angesichts der Tatsache, dass sich hier die Rechtsfolge in der Vergangenheit auf ein Entfallen des Anspruchs auf Umlagezahlung richtete und auch künftig eine Umlage in Höhe von null Prozent intendiert ist, wird die in der Begründung hierzu angedeutete Änderung der Systematik schwer nachvollziehbar. Denn eine

Verringerung auf null bedeutet de facto ein Entfallen. Insbesondere ist die diesbezügliche Begründung zum § 61c Abs. 1 in diesem Zusammenhang nicht verständlich. BDI und DIHK bitten daher um eine ausführliche Begründung des Sachverhalts.

Hier entsteht zudem der Eindruck, als wolle sich der Gesetzgeber mittels eines Kunstgriffes für die Zukunft die Option offenhalten, unter Berufung auf systematische Elemente den Prozentsatz von null auf einen höheren Satz anzuheben. Deshalb sollte mit Blick auf die Rechtsklarheit für die §§ 61c und 61d, aber auch für § 61e Abs. 3 von einem Entfallen des Anspruchs die Rede sein. Dies sollte im § 61 Abs. 2 Satz 1 deutlich werden.

Umlageverringerung bei hocheffizienten KWK-Anlagen

Nach § 61b Nr. 2 wird für die Verringerung der EEG-Umlage partiell auf den Rechtsgrund des § 53a Abs. 1 Satz 3 des EnergieStG verwiesen (bez. der Hocheffizienz). Im Übrigen erfolgt aber eine Abkehr vom alternativen Merkmal des Monatsnutzungsgrades. Und dies trotz der inhaltlich praktisch vollständigen Anlehnung der bisherigen Regelungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 an die Tatbestandsmerkmale des § 53a Abs. 1 EnergieStG und der Aussage in der Begründung zur Neuregelung, dass eine weitgehende Entsprechung zur Altregelung intendiert ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte der Monatsnutzungsgrad berücksichtigt werden. Denn es würde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tangieren, wenn KWK-Anlagen von Kampagnenbetrieben, die nicht generell ganzjährig betrieben werden, nicht die Möglichkeit erhielten, wegen des ausschließlichen Bezugs auf einen Jahresnutzungsgrad in gleicher Weise wie andere Betriebe in den Genuss einer Privilegierung zu gelangen.

Deswegen sprechen BDI und DIHK sich dafür aus – wie auch in der bisherigen Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – einen „Monats- oder Jahresnutzungsgrad“ von mindestens 70 Prozent in synchroner Weise wie auch in § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnergieStG zugrunde zu legen.

Klarstellung bezüglich der Umlagehöhe bei einer Erweiterung

Für Fälle einer Erneuerung oder Ersetzung, die abweichend von § 61e Abs. 1 bzw. Abs. 2 auch mit einer Erweiterung einhergeht, sollte klargestellt werden: Nur für den erweiterten Teil fällt die volle Umlage im Sinne von § 61 Abs. 1 bzw. die auf 40 Prozent verringerte Umlage nach § 61b Nr. 2 an, nicht jedoch für den verbleibenden Bestand. Für diesen gilt nach § 61e Abs. 1 bzw. Abs. 2 eine anteilige Umlagehöhe von 20 Prozent.

In der Zusammenschau von § 61 Abs. 1 bzw. § 61b Nr. 2 und § 61e Abs. 1 entsteht auch unter Einbeziehung der Begründung der Eindruck, dass im Falle einer

Erweiterung für die gesamte Anlage die volle Umlage zu entrichten wäre. Dies würde aber über die Einigung mit der KOM ohne erkennbaren Grund hinausgehen.

Betreiberwechsel

Unklar bleibt weiterhin, wie bei Neu- und Bestandsanlagen ein Betreiberwechsel zu bewerten ist. Davon sind z. B. auch reine Wechsel der Rechtsform betroffen, die in der Wirtschaft gang und gäbe sind. BDI und DIHK bitten daher hier um Klarstellungen im EEG. Insbesondere bei Bestandsanlagen sollte ein Betreiberwechsel nicht zum Verlust des Bestandsprivilegs führen.

Kriterium der Zeitgleichheit für Bestandsanlagen (§ 61 g)

Bisher gab es keine gesetzliche Verpflichtung von Eigenerzeugern, ihren Strom auf Basis von 15-Minuten-Intervallen zu bilanzieren. Der Bestands- und Vertrauensschutz wird also auch an dieser Stelle eingeschränkt. BDI und DIHK halten das nicht für sachgerecht, da die kurzfristige Flexibilität in den Unternehmen eingeschränkt wird. Dieser Verschärfung steht auch keine europarechtliche Notwendigkeit gegenüber.

Erhebung von Daten und Meldepflichten (§ 73 und § 74)

Die neu eingefügten Absätze 5 und 6 des § 73 und die Änderungen im § 74 zeichnen ein Bild des Misstrauens gegenüber den Unternehmen, die Eigenerzeugungs- bzw. -versorgungsanlagen betreiben. Implizit wird unterstellt, dass diese ihren gesetzlichen Meldepflichten nicht nachkommen und daher jederzeit überwacht werden müssen. Die Wirtschaft fühlt sich dem Leitbild des ehrbaren Kaufmanns verpflichtet. Daher sehen BDI und DIHK die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen kritisch.

Änderung der Durchschnittsstrompreisverordnung (§ 5 Abs. 1 u. 2)

Die derzeit gültige Fassung der DurchschnittsstrompreisVO sieht bei der Zugrundelegung der durchschnittlichen Strompreise im Antragsverfahren lediglich Strombezugsmengen zuzüglich der Mengen, die nach § 61 des EEG umlagepflichtig sind, vor. Nichtberücksichtigt werden jedoch EEG-umlagefreie Strommengen, über die Eigenerzeuger ihren Stromverbrauch decken. Mit dieser Regelung fehlt Eigenerzeugern grundsätzlich die Möglichkeit in die BesAR überwechseln zu können.

Ansprechpartner BDI	Ansprechpartner DIHK
Dr. Dennis Rendschmidt Tel.: 0049-30-2028-1407 E-Mail: d.rendschmidt@bdi.eu	Dr. Sebastian Bolay Tel.: 0049-30-20308-2202 E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de
Anne Feldhusen Tel.: 0049-30-2028-1487 E-Mail: a.feldhusen@bdi.eu	Till Bullmann Tel.: 0049-30-20308-2206 E-Mail: bullmann.till@dihk.de